

RS OGH 1989/7/12 9ObA179/89, 9ObA83/17x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1989

Norm

AngG §10 I

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 10 Abs 3 und 4 AngG sind so wie die meisten übrigen die Provisionsgewährung an Angestellte regelnden Bestimmungen des AngG (mit Ausnahme des § 10 Abs 5 und des § 12 AngG) nicht zwingend, so daß sie durch den Dienstvertrag aufgehoben oder beschränkt werden können (§ 40 AngG). Einer Vereinbarung, die den Erwerb oder die Fälligkeit des Anspruches auf Provision abweichend von § 10 Abs 3 und 4 AngG regelt, stehen daher zwingende Bestimmungen des Angestelltengesetzes nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 179/89
Entscheidungstext OGH 12.07.1989 9 ObA 179/89
Veröff: Arb 10816
- 9 ObA 83/17x
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 83/17x
Auch

Schlagworte

dispositiv, Vertrag, Entgelt, Lohn, Gehalt, Abrechnung, Berechnung, Bemessung, Beteiligung, Vergütung, nachgiebig, Vermittler, Vertreter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0027946

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at